

ZH_OBERGERICHT PQ250077 vom 3. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250077

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250077 du 3 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250077 del 3 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin oder Mutter) und B._____ (fortan: Beschwerdegegner oder Vater) sind die verheirateten Eltern der drei Kinder C._____ (geb. tt.mm.2017), D._____ (geb. tt.mm.2019) und E._____ (geb. tt.mm.2021).

E. 2

Juli 2024 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Juli 2024 Beschwerde beim Bezirksrat Bülach. Sie beantragte, es sei der Beschluss betreffend vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben und es sei ihr (der Mutter) das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu belassen bzw. es seien die Kinder unverzüglich in ihre Obhut zurückzugeben. Mit Urteil vom 28. August 2024 wies der Bezirksrat Bülach die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, welches mit Urteil vom 8. Oktober 2024 die Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat (zum Ganzen: OGer ZH PQ240058 vom 8. Oktober 2024 E. I.2 ff.). Die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 24. März 2025 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (BGer 5A_779/2024 vom 24. März 2025).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsbeistandung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (act. 2 S. 21; act. 4/15-19) und zu ihren Gunsten ist gerade noch anzunehmen, dass die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu gewähren und Rechtsanwältin Dr. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Mit Beschluss vom 26. November 2024 passte die KESB die für C._____ bestehende Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB vorsorglich an und ergänzte diese mit der Aufgabe, in Bezug auf ärztlich empfohlene medikamentöse Behandlungen für C._____ stellvertretend für die Eltern zu handeln, sofern diese nicht verbindlich miteinbezogen werden könnten, die Behandlung falls nötig für C._____ zu organisieren und die Kosten bei

der Krankenkasse oder bei der zuständigen Sozialbehörde geltend zu machen. Die elterliche Sorge beider Elternteile wurde dahingehend vorsorglich eingeschränkt, als die Eltern sich die diesbezüglichen Rechtshandlungen der Beistandsperson anrechnen lassen müssten und daraus unmittelbar verpflichtet wie berechtigt würden. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Bezirksrat Bülach mit Urteil vom 12. März 2025 abgewiesen. Mit Urteil vom 16. April 2025 wies das Obergericht die dagegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (zum Ganzen: OGer ZH PQ250013 vom 16. April 2025 E. 3).

- 5 -

E. 2.4

Mit Eingabe an die KESB vom 23. September 2024 beantragte die Beschwerdeführerin unter anderem einen Beistandswechsel für ihre Kinder. Der Antrag wurde von der KESB mit Entscheid vom 3. Dezember 2024 abgewiesen (act. 14/1). Mit Urteil vom 23. April 2025 bzw. vom 26. Juni 2025 wiesen der Bezirksrat Bülach und das Obergericht die in der Folge erhobenen Beschwerden ab (zum Ganzen: OGer ZH PQ250028 vom 26. Juni 2025).

E. 3

C._____ wird in Bestätigung des vorsorglichen Entscheids vom 17. Dezember 2024 weiterhin bei der Pflegefamilie K._____ und L._____ in M._____ untergebracht, von wo er ohne Einwilligung der zuständigen Kinderschutzbehörde nicht weggenommen werden darf.

E. 3.1

Mit Entscheid vom 10. Juni 2025 ordnet die KESB Folgendes an (act. 9/1): "1. Der mit Beschluss vom 2. Juli 2024 vorsorglich angeordnete Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern über ihre Kinder C._____, D._____ und E._____ wird bestätigt. 2. D._____ und E._____ werden in Bestätigung des vorsorglichen Entscheides vom 2. Juli 2024 weiterhin im Kinderheim H._____ in I._____ untergebracht, von wo sie ohne Einwilligung der zuständigen Kinderschutzbehörde nicht weggenommen werden dürfen.

E. 3.2

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. Juli 2025 Beschwerde beim Bezirksrat Bülach (Vorinstanz; act. 9/2). Sie beantragte die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1-5 sowie 9-11 des Entscheids der KESB, die Belassung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts über die drei Kinder und deren Rückgabe in ihre Obhut, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Im Weiteren ersuchte sie um superprovisorische Anordnungen zum Kontaktrecht sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteistandung (BR act. 2 S. 2). Nach durchgeführtem Verfahren (dazu act. 7 E. 1.3 ff.) wies die Vorinstanz mit Urteil vom 29. Oktober 2025 die Beschwerde ab (act. 7 Dispositiv-Ziffer I). Die Entscheidgebür setzte sie auf Fr. 1'200.– fest (Dispositiv-Ziffer II) und auferlegte die Kosten (Entscheidgebür, Kosten der Kindesvertretung) den Parteien je zur Hälfte, nahm sie jedoch zufolge gewährter unentgeltlicher Rechts-

- 8 - pflege einstweilen auf die Staatskasse (Dispositiv-Ziffer III und IV). Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Dispositiv-Ziffer V).

E. 3.3

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. Es sei - die Dispositivziffer I des Urteils des Bezirksrats Bülach vom 29. Oktober 2025, VO.2025.30/3.02.02 und - die Ziffer 1,2, 3, 4, 5, 9, 10, 11 des Endentscheids der KESB Bülach Nord vom 10.06.2025 betreffend - Abhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und Unterbringung von D. _____ und E. _____ im Kinderheim H. _____, I. _____ sowie von C. _____ in der Pflegefamilie K. _____ und L. _____, M. _____ und Übertragung der Kosten durch die Mutter, (Ziff. 1, 2, 3, 4) - Regelung der begleitete Besuchskontakten der Kinder für die Mutter, (Ziff. 5) - Bestätigung der Einschränkung der elterlichen Sorge der Mutter für C. _____ in Bezug auf medikamentöse Behandlungen, (Ziff. 11) - Anpassung Beistandschaft und Abweisung des Antrags der Mutter zum Beistandswechsel, (Ziff. 9 und 10) gegenüber der Mutter A. _____ aufzuheben. 2. Es sei das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder und Bestimmungsrecht in Bezug auf medikamentöse Behandlungen für C. _____ der Mutter A. _____ zu lassen. 3. Es sei die Kinder unverzüglich in die Obhut der Mutter A. _____ zurückzugeben. Eventualiter Es sei der Mutter als Sorgeberechtigte zu gewähren - alle Kontakte mit den Kindern ohne Begleitung, - Übernahme der Kinder über Wochenende mit Übernachtung, - Übernahme der Kinder mind. eine Woche von jeden Ferien und 2 Wochen Sommerferien, 4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Staates.

- 9 - Superprovisorisch: 5. Es sei der Mutter als Sorgeberechtigte ab sofort zu gewähren - Übernahme der Kinder über Wochenende mit Übernachtung, - Übernahme der Kinder mind. eine Woche von jeden Ferien (inkl. Weihnachtsferien 2025) und 2 Wochen Sommerferien, (die Kinder C. _____, D. _____ und E. _____ sind die einzigen Kinder von H. _____, die seit ihrer Platzierung im Mai 2024 (ca. 20 Monate lang), am Wochenende nicht zu Hause übernachten dürfen und die Ferien nicht mit der Familie verbringen dürfen, nur die Kinder C. _____, D. _____ und E. _____ bleiben jedes Wochenende und alle Ferien im Heim)" Zudem beantragt die Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren vor Obergericht, ihre mündliche Anhörung, eine Kinderanhörung sowie den Beizug verschiedener Akten (act. 2 S. 3).

E. 3.4

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 wurden die Anträge der Beschwerdeführerin auf Anordnung superprovisorischer Massnahmen abgewiesen (act. 14). Die Akten der Vorinstanz (act. 9/1-29) und der KESB (act. 9/17/1-316; act. 9/23/1-320; act. 9/24/1-462; act. 11/318-340; act. 12/460-484; act. 13/317-337) wurden von Amtes wegen beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich. II. 1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). 2.

E. 4

Die Nebenkosten für die angeordnete ausserfamiliäre Unterbringung von C._____, D._____ und E._____ sind durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen. Sind diese nicht oder nur teilweise in der Lage, die Kosten zu übernehmen, kommt die zuständige Gemeinde dafür auf.

E. 5

Die Mutter wird für berechtigt erklärt, in Absprache mit der Beistandsperson, der Platzierungsinstitution und der Pflegefamilie vollständig begleitete Besuchskontakte mit C._____, D._____ und E._____ einmal pro Woche für jeweils bis zu vier Stunden pro Besuchskontakt auf dem Areal der Platzierungsinstitution oder an einem anderen kindgerechten öffentlichen Ort wahrzunehmen. Die Beistandsperson ist berechtigt, die Modalitäten dieser persönlichen Kontakte (Setting, Zeit und Ort) festzulegen. Die Besuchsbegleitung arbeitet mit der Mutter auch an Themen der Betreuung und der Erziehung.

E. 6

Der Vater wird für berechtigt erklärt, in Absprache mit der Beistandsperson, der Platzierungsinstitution und der Pflegefamilie vollständig begleitete Besuchskontakte mit C._____, D._____ und E._____ alle zwei Wochen für jeweils bis zu drei Stunden pro Besuchskontakt auf dem Areal der Platzierungsinstitution oder an einem anderen kindgerechten öffentlichen Ort wahrzunehmen. Die

- 6 - Beistandsperson ist berechtigt, die Modalitäten dieser persönlichen Kontakte (Setting, Zeit und Ort) festzulegen. Die Besuchsbegleitung arbeitet auch mit dem Vater an Themen der Betreuung und der Erziehung.

E. 7

Die Eltern werden für berechtigt erklärt, in Absprache mit der Beistandsperson, der Platzierungsinstitution und der Pflegefamilie, wöchentliche Telefonate mit den Kindern zu führen. Die Beistandsperson ist berechtigt festzulegen, ob diese Telefonate begleitet oder unbegleitet stattzufinden haben.

E. 8

Die mit Entscheid vom 12. Dezember 2023 angeordnete intensive sozialpädagogische Familienbegleitung sowie die angeordnete Kita- bzw. Hortbetreuung von C._____, D._____ und E._____ werden aufgehoben.

E. 9

Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird angepasst und mit folgenden Aufgaben weitergeführt: a) die Eltern in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und sie in ihrer Sorge um D._____, E._____ und C._____ mit Rat und Tat zu unterstützen; b) mit D._____, E._____ und C._____ in regelmässigem Kontakt zu stehen und sich über deren Situation, Bedürfnisse und Wünsche ins Bild zu setzen; c) die Entwicklung von D._____, E._____ und C._____ zu begleiten, insbesondere auch durch regelmässigen Kontakt mit der Schule und weiteren involvierten Fachpersonen; d) die angeordnete ausserfamiliäre Unterbringung zu begleiten und die Finanzierung dafür zu beantragen sowie um allfällige Anschlusslösungen besorgt zu sein; e) die angeordneten begleiteten Besuchskontakte zu den Eltern zu organisieren, zu koordinieren und deren

Finanzierung zu beantragen; f) in Zusammenarbeit mit den Eltern und bei Bedarf in deren Vertretung die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit D._____, E._____ und C._____ weiterhin in einem für sie geeigneten Rahmen beschult werden können; g) die Eltern in der Organisation der für die Kinder nötigen Therapien, Abklärungen und Behandlungen (z.B. Logopädie, Spieltherapie) sowie der Geltendmachung der diesbezüglichen Kosten bei der Krankenkasse oder bei der zuständigen Sozialhilfebehörde zu unterstützen; h) in Bezug auf ärztlich empfohlene medikamentöse Behandlungen für C._____ stellvertretend für die Eltern zu handeln, sofern diese nicht verbindlich miteinbezogen werden können, einer solchen Behandlung bei Bedarf zuzustimmen, diese falls nötig für

- 7 - C._____ zu organisieren und die Kosten dafür bei der Krankenkasse oder bei der zuständigen Sozialhilfebehörde geltend zu machen.

E. 10

Die Beistandin N._____ bzw. deren derzeitige Stellvertretung, O._____, beide kiz Bülach, werden beauftragt: a) die Beistandschaft gemäss Ziff. 9 zu führen; b) ordentlicherweise nächstmals per 30. November 2025 Bericht zu erstatten; c) nötigenfalls bereits vorher Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen.

E. 11

Die elterliche Sorge beider Elternteile für ihren Sohn C._____ wird gemäss Ziffer 9 lit. h in Bezug auf für ihn ärztlich empfohlene medikamentöse Behandlungen dahingehend eingeschränkt, als die Eltern sich die diesbezüglichen Rechtshandlungen der Beistandschaft anrechnen lassen müssen und daraus unmittelbar verpflichtet wie berechtigt werden.

E. 12

(subsidiäre Kostengutsprache)

E. 13

(Honorarnoten)

E. 14

(Verfahrenskosten)

E. 15

(Entzug aufschiebende Wirkung)

E. 16

(Rechtsmittel)

E. 17

(Eröffnung)

E. 18

(Mitteilung)."